



Liquidationsgewinne

Hilfsblatt für die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität

Kanton AL

◀Jahr

AHVN13
13-stellig

PID-Nr.

Bezirk

Name

Vorname

Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010
Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) vom 17. Februar 2010.

Firmenname und Sitz

Branche/Art der Geschäftstätigkeit

Namen und Adressen der Mitgesellschafter bzw. Partner

(Bei Personengesellschaft, einfacher Gesellschaft sowie bei Praxis-/Bürogemeinschaft)

Letztes Geschäftsjahr

vom

bis

(Datum des Abschlusses der Liquidation)

Abrechnungsart (bitte ankreuzen):

Ist-Methode

Soll-Methode

Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG: Art. 37b DBG findet nur Anwendung auf die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert. Überführung einer verpachteten Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Besteuerung nach Art. 37b DBG kann geltend gemacht werden.

1. Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen

Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen mit Antrag auf Überführung zu den Anlagekosten (Art. 18a Abs. 1 DBG)?

Liquidationsjahr

Vorjahr

ja nein

ja nein

ja nein

ja nein

Verkauf von Liegenschaften

Objekt

Verkaufsdatum

2. Realisation von stillen Reserven auf den folgenden Bilanzpositionen; Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer

2.01 Warenlager

2.02 Debitoren (Delkreder)

2.03 Rückstellungen

2.04 Goodwill / Immaterielle Werte / Patente

2.05 Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften

2.06 Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen

2.07 Weitere:

2.08 Aufwand (durch Realisierung der stillen Reserven verursacht)

2.09 Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr

2.10 Aufschub laut Art. 18a Abs. 1 DBG

Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen

2.11 Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften

2.12 Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen

2.13 AHV-Beiträge auf Liquidationsbeginn (geschätzt 10%)

2.14 Liquidationsgewinn

Liquidationsjahr

Vorjahr

	Liquidationsjahr	Vorjahr
2.01 Warenlager		
2.02 Debitoren (Delkreder)	+	+
2.03 Rückstellungen	+	+
2.04 Goodwill / Immaterielle Werte / Patente	+	+
2.05 Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften	+	+
2.06 Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen	+	+
2.07 Weitere:	+	+
2.08 Aufwand (durch Realisierung der stillen Reserven verursacht)	-	-
2.09 Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr	=	=
2.10 Aufschub laut Art. 18a Abs. 1 DBG Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen	-	-
2.11 Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften	+	+
2.12 Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen	=	=
2.13 AHV-Beiträge auf Liquidationsbeginn (geschätzt 10%)	-	-
2.14 Liquidationsgewinn	=	=

► Zu übertragen in Ziffer 5.01 (Bundessteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung

► Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Bundessteuer) dieses Formulars

Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbstständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

3. Liquidationsgewinn bei den Staats- und Gemeindesteuern

	Liquidationsjahr	Vorjahr
3.01 Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr gemäss Ziff. 2.09		
3.02 Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften	-	-
3.03 Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften	+	+
3.04 AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn gemäss Ziff. 2.13	-	-
3.05 Liquidationsgewinn	=	=

▶ Zu übertragen in Ziffer 5.01 (Staatssteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung
▶ Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer) dieses Formulars

4. Berechnung des fiktiven Einkaufs (nur direkte Bundessteuer) Grundangaben

4.01 Alter im Liquidationsjahr; max. 65 für Männer bzw. 64 für Frauen	
4.02 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Vorjahr	
4.03 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 2. GJ vor Liquidation	
4.04 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 3. GJ vor Liquidation	
4.05 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 4. GJ vor Liquidation	
4.06 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 5. GJ vor Liquidation	
4.07 Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziffer 2.14 des Formulars	
4.08 Altersguthaben bei Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Freizügigkeitsguthaben 2. Säule)	
4.09 Guthaben der Säule 3a nach Art. 60a Abs. 2 BVV2 ^{a)}	
4.10 Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung	
4.11 Kapitalauszahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen 2. Säule	
4.12 Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a	
4.13 Invaliden- und Altersleistungen von Einrichtungen der Beruflichen Vorsorge	
Berechnung	
4.14 Anzahl Jahre (4.01-25)	
4.15 Durchschnittliches Erwerbseinkommen $([4.02+4.03+4.04+4.05+4.06-4.07] \div b)$	
4.16 Abzüge Total $(4.08+4.09+4.10+4.11+4.12+4.13)$	
4.17 Fiktiver Einkauf $(4.14 \times 4.15 \times 15\% - 4.16)$	

a) Soweit sie jenen Betrag übersteigen, der zusätzlich zu einer 2. Säule hätte geöfnet werden können. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

b) Anzahl Geschäftsjahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen (Ziff. 4.02 bis Ziff. 4.06); max. 5

▶ Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer) dieses Formulars

5. Steuerbarer Liquidationsgewinn

	☒ Staatssteuer	☒ Bundessteuer
5.01 Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars		
5.02 Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars	+	+
5.03 Summe der Liquidationsgewinne	=	=
5.04 Anteil verrechenbare Vorjahresverluste	-	
5.05 Beitragsüberhänge aus Einkäufen in eine Vorsorgeeinrichtung (sofern nicht mit übrigem Einkommen verrechnet)		-
5.06 Steuerbarer Liquidationsgewinn vor fiktivem Einkauf		=
5.07 Fiktiver Einkauf		-
5.08 Steuerbarer Liquidationsgewinn; separate Besteuerung	=	=
5.09 Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars, max. Ziff. 5.06; steuerbar zum Vorsorgetarif		=

6. Steuerbares Einkommen im Vorjahr

Revision der Eischätzung des Vorjahres wird gegebenenfalls von Amtes wegen vorgenommen.